Beschlussvorlage

Stadt Meisenheim

Nr. Fachbereich 2022/StadtM017 Fachbereich 3 -Natürliche

Lebensgrundlagen und Bauen

Sachbearbeiter(in)
Datum

Wolf, Michael 13.05.2022

<u>Gremium</u> <u>Termin</u> <u>Status</u>

Stadtrat Meisenheim 01.06.2022 öffentlich beschließend

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;

Bauvorhaben: Neubau von 3 Doppelhäusern mit Garagen; An der Mälzerei, Flur 6, Nr. 125/70

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zur "Errichtung von 3 Doppelhäusern mit Garagen", An der Mälzerei, Fl. 6 Nr. 125/70, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Im unteren Briel, Im oberen Briel".

Der Bauherr beantragt, einer Überschreitung der Grundflächenzahl um 10% zuzustimmen. Ebenfalls wird beantragt, einer Überschreitung der maximalen gebäudehöhe zuzustimmen. Dies stellt jeweils eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es für beide Anträge gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist dem beigefügten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherm entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu der geplanten Abweichung vom Bebauungsplan hinsichtlich der Überschreitung der Grundflächenzahl (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

, ,	
Abstimmungsergebnis:	EinstimmigJa-StimmenNein-StimmenStimmenthaltungen
•	das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu der geplanten uungsplan hinsichtlich der Überschreitung der Gebäudehöhe . 2 BauGB), zu erteilen.
Abstimmungsergebnis:	EinstimmigJa-StimmenNein-StimmenStimmenthaltungen
Gerhard Heil	

Gerhard Heil Vorsitzender